



**Stadt
Luzern**
Stadtrat

Wurde anlässlich der 23. Ratssitzung
vom 25. April 2002 beantwortet.

Antwort

auf die

Interpellation

Nr. 153 2000/2004

von Bruno Heutschy namens der SVP-Fraktion,
vom 30. Oktober 2001

„Weihnachts- oder Christkindl-Markt in Luzern“

Der Stadtrat :

Die Tourismus AG orientierte am 5. Oktober 2001 die Gewerbe- und Gesundheitspolizei über das Vorhaben, an der Uferpromenade am Schweizerhofquai einen Weihnachts- oder Christkindlmarkt durchzuführen. Sie bat, die Machbarkeit eines solchen Marktes zu prüfen. In der Folge fand zwischen der Tourismus AG und dem Sachbearbeiter für das Markt- und Messewesen eine Besprechung statt.

Städtische Rechtsgrundlage für das Marktwesen ist die Marktverordnung vom 27. Mai 1998. Sie regelt die regelmässig stattfindenden Märkte. Als regelmässig stattfindende Märkte werden bezeichnet: der Wochen-, Fisch-, Blumen-, Monatswaren-, Floh-, Handwerks-, Kilbi- und Christbaummarkt sowie die Waren- und Schaubudenmesse der Luzerner Herbstmesse. Die Gewerbepolizei der Stadt Luzern ist zuständig für die Organisation der Märkte (Art. 5). Der „Weihnachts- oder Christkindl-Markt“ gilt bis zu seiner formellen Anerkennung als Markt als eine marktähnliche Veranstaltung. Auf marktähnliche Veranstaltungen ist gemäss Art. 2 Abs. 1 des Marktreglements vom 12. März 1998 das Reglement über die vorübergehende und dauernde Benützung des öffentlichen Grundes vom 25. November 1993 massgebend. Bewilligungsinstanz für solche Veranstaltungen ist die Gewerbe- und Gesundheitspolizei der Stadtpolizei (Art. 14 Abs. 3 des genannten Reglements). Das Organisieren solcher Veranstaltungen gehört nicht zum polizeilichen Aufgabenbereich. In der Folge mietete die Tourismus AG die Stände, schrieb den Anlass aus, ging mit den Marktteilnehmerinnen und Marktteilnehmern die erforderlichen vertraglichen Abmachungen ein und besorgte alles Weitere wie Stromanschluss, Heizungen, Beleuchtung. Die Gewerbe- und Gesundheitspolizei nahm eine beratende Funktion wahr.

Am 15. November 2001 nahm die Gewerbe- und Gesundheitspolizei einen Augenschein vor Ort und erteilte im Anschluss daran der Tourismus AG die Bewilligung zur Durchführung des Weihnachts- oder Christkindl-Marktes.

Stadt Luzern
Sekretariat Grosser Stadtrat
Hirschengraben 17
6002 Luzern
Telefon: 041 208 82 13
Telefax: 041 208 88 77
E-Mail: SK.GRSTR@StadtLuzern.ch

153 Interpellation Antwort Weihnachts- Oder Christkindl-Markt In Luzern.Doc

Bereits bei der Erarbeitung der Marktordnung von 1998 liess man bewusst die Möglichkeit offen, den Christbaummarkt mit Verkaufsständen zu erweitern um dem Markt zu einer Attraktivitätssteigerung zu verhelfen. Dieses Vorgehen zeigt, dass die Stadtbehörden dieser Idee positiv gegenüberstehen. In den Jahren 1998 und 1999 versuchte die Gewerbe- und Gesundheitspolizei, den Christbaummarkt mit dem Zulassen des Verkaufs von Weihnachtsschmuck und dergleichen zu beleben. Die Bemühungen blieben aber ohne Erfolg, weil sich niemand für einen Stand interessierte. Der Stadtrat unterstützt das Vorgehen der Gewerbe- und Gesundheitspolizei. Die Nachfrage der Kundschaft wird schlussendlich über den Erfolg oder Misserfolg eines solchen Marktes entscheiden.

Alle bestehenden Märkte entstanden auf Grund privater Initiative. Der Weihnachtsmarkt 2001 hatte trotz grosser Anstrengung der Tourismus AG nur einen mässigen Erfolg. Das Besucheraufkommen war gering, die Zahl der Verkaufsstände zu klein, die Standmiete teuer, und es fehlte eine geschickte Verbindung zur Altstadt. Bei den meisten Standinhabern und Standinhaberinnen deckten die erzielten Einkünfte die Auslagen nur knapp. Es ist zu wünschen, dass eine Folgeveranstaltung erfolgreicher ist und mehr Publikum anziehen vermag. Der Stadtrat beauftragt die Gewerbe- und Gesundheitspolizei, mit ihrer langjährigen Erfahrung im Markt- und Messewesen bei einer Erweiterung des Weihnachtsmarkts beratend mitzuwirken. Auch im Bereich Öffentlichkeitsarbeit ist es durchaus möglich, der Veranstaltung zu einem grösseren Bekanntheitsgrad zu verhelfen. Der Stadtrat schliesst jedoch eine finanzielle Unterstützung dieses Marktes aus. Für eine derartige Hilfe fehlt ein hinreichendes öffentliches Interesse. Ausserdem würde sie vor dem Gebot der rechtsgleichen Behandlung unter den Märkten nicht standhalten.

Stadtrat von Luzern
StB 223 vom 6. März 2002

